

Sie dem Vorschlage des Ausschusses zu Folge auf der ersten Zeile des §. 34 die Worte: „muß eine rechtwinklige Form haben, und“ wegfallen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ferner, ob Sie mit dieser Auslassung den §. 34 in der von der Regierung gebrauchten und jetzt abgeänderten Fassung annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 35.

Dauer der Schürferlaubnis.

Die Schürfscheine sind auf ein halbes Jahr, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig. Eine Verlängerung dieser Frist kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurfarbeiten ohne sein Verschulden nachweislich behindert worden ist.

Dem Schürfer darf auf dasselbe Schurffeld während eines Jahres, nach Ablauf der Schurffrist, kein Schurfschein wieder ertheilt werden.

Vom Ausschusse ist nichts dagegen erinnert, sondern der Paragraph in dieser Fassung zur Annahme empfohlen worden.

Präsident Cuno: Nehmen Sie, wie Ihnen vom Ausschusse empfohlen wird, §. 35 in der Vorlage an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 36.

Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

Auch hiergegen ist vom Ausschusse nichts erinnert worden.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch dem §. 36 nach der Vorlage Ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 37.

Verbot des Schürfens an gewissen Orten.

Unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer Entfernung von zehn und, nach Ermessen des Bergamtes, mehren Lachtern, auf eingefriedigten Hofstellen und Begräbnißplätzen, ingleichen in fremden unterirdischen Räumen (Gruben, Kellern, Tunneln etc.) ist das Schürfen nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Verkehr und für die Erhaltung jener Räume geschehen kann.

Im Berichte heißt es darüber:

§. 37

untersagt das Schürfen unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer Entfernung von zehn, und nach Ermessen des Bergamtes mehren Lachtern, auf eingefriedigten Hofstellen und Begräbnißplätzen, ingleichen in fremden unterirdischen Räumen (Gruben, Kellern, Tunneln), gestattet auch das Schürfen auf und in der Nähe von öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen nur dann, wenn es ohne Nachtheil für den öffentlichen Verkehr und für die Erhaltung jener Räume geschehen kann. Im Interesse öffentlicher Anstalten hält jedoch der Ausschuss eine noch weiter gehende Einschränkung des zweiten Satzes für wünschenswerth. Dieser Zweck wird erreicht, wenn statt der Worte auf der fünften Zeile:

„öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen“

die Worte:

„Anlagen für den öffentlichen Gebrauch“

eingeschaltet werden; wenn ferner statt des Wortes auf der siebenten Zeile

„Verkehr“ das Wort „Gebrauch“ gesetzt wird.

Alsdann können die Worte auf der dritten Zeile:

„und Begräbnißplätze“

als selbstverständlich ausgeschieden werden.

Auf diese Weise würde §. 37 folgende Fassung erhalten:

„Unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer Entfernung von zehn und nach Ermessen des Bergamtes mehren Lachtern, und auf eingefriedigten Hofstellen, ingleichen in fremden unterirdischen Räumen (Gruben, Kellern, Tunneln) ist das Schürfen nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch und für Erhaltung jener Räume geschehen kann“;

und in dieser Fassung, durch welche nicht bloß öffentliche Plätze, Straßen und Eisenbahnen, sowie die im ersten Satze erwähnten Begräbnißplätze, sondern auch andere öffentliche Dinge, z. B. Heilquellen u. s. w., betroffen werden, wird

§. 37 der Kammer zur Genehmigung empfohlen.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 37 zu sprechen? — Es ist das auch hier nicht der Fall; ich frage, ob Sie, dem Anrathen des Ausschusses gemäß, die Worte auf der fünften Zeile: „öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen“ gegen die Worte: „Anlagen für den öffentlichen Gebrauch“ vertauschen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ferner, ob Sie auf der siebenten Zeile das Wort „Gebrauch“ statt des Wortes „Verkehr“ gesetzt wissen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Weiter, ob die Worte auf der dritten Zeile: „und Begräbnißplätze“ ausfallen sollen? — Einstimmig Ja.